



Finanzverwaltung NRW 46322 Borken

Auskunft erteilt

Frau Gerdes

Montags-Donnerstags von 8-13 Uhr

Firma
d-concept GmbH
Am Gut Baarking 19
46395 Bocholt

Durchwahl-Nr.
02861 938-2137

Zimmer
232

Steuernummer/Aktenzeichen
307/5891/2587 VST

Datum
02.07.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

d-concept GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46395 Bocholt, Am Gut Baarking 19

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **307/5891/2587**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE319484073**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 28.02.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Dienstgebäude
Nordring 134
46325 Borken
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02861 938-0
Telefax
0800 10092675307

Allgemeine Sprechzeiten
nur nach Vereinbarung Mo - Do 08:30 - 12:00
Mo - Do 13:30 - 15:00 und Fr 09:30 - 12:00

BBk Dortmund
IBAN DE96 4400 0000 0040 0015 14
BIC MARKDEF3440

Bürgerbüro
Mo - Do 08:30 - 12:30 Uhr und Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:30 - 15:00 Uhr und Do 13:30 - 17:30 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie R 51 - Haltestelle Steingrube/Finanzamt Buslinie S 75 - Haltestelle Nordring

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u/od Gebäudereinigungsleistungen
Nr. 754-035-V2001 (11.19) OFD NRW S: 45

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.